



# Beitragsordnung

## §1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des §12 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
4. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist die Anzahl der in den Einrichtungen eines Trägers zugelassenen Platzzahl und die in der ambulant tätigen VBE im Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Plätze entsprechend aktueller Betriebserlaubnis und VBE ambulanter Leistungen nach dem Vorstand VPK LV zu melden. Der Landesverband fordert diese Zahlen einmal jährlich zum 31.01. des jeweiligen Jahres neu an.
6. Gleichzeitig gelten für Einzelmitglieder und andere Mitgliedsorganisationen gesonderte Bemessungsgrundlagen.

## § 2 Berechnung der Jahresbeiträge

1. Grundsätzlich berechnet sich der Beitrag aus der Anzahl der Plätze und einer Auslastung von 90%, mal dem jeweiligen gültigen Beitragssatz.
2. Bei ambulanten Dienstleistungen werden die durchschnittlich geleisteten VBE des Vorjahrs mit dem jeweilig gültigen Beitragssatz multipliziert.
3. Bei KITA multiplizieren sich die Platzzahlen der erlaubten Plätze bei einer Auslastung von 90% mit dem gültigen Beitragssatz.
4. Werden die Auslastungen in den Einrichtung nachweislich nicht erreicht, wird der Beitrag im Folgejahr entsprechend reduziert. Der Nachweis ist durch die Einrichtung mit der Meldung der Plätze zu erbringen.

## § 3 Beitragssätze

1. Der Beitragssatz je Platz in der Jugendhilfe SGBVIII § 27ff wird wie folgt festgelegt:

01. – 30. Plätze stationäre Hilfen	=	125,00 EUR
ab dem 31. Vergleichsplatz	=	62,50 EUR



2. Der Beitragssatz für ambulante Leistungen SGBVIII §27ff

ambulante VBE Leistung = 62,50 EUR

Die Beitragspflicht wird auf Maximal 5.500,00 EUR jährlich beschränkt.

3. Der Beitragssatz ja Platz für eine Kindertageseinrichtung wird wie folgt festgelegt:

Je Platz = 20,40 EUR

Beitrag kann um 10% gesenkt werden, wenn die Leistung der Fach- und Praxisberatung durch den Verband erbracht wird.

4. Der Beitragssatz im Jahr für andere Mitglieder wird wie folgt festgelegt:

Institutionen ohne Jugendhilfeleistungen = 240,00 EUR

Einzelmitglieder = 120,00 EUR

#### **§ 4 Einzug der Beiträge**

1. Der Einzug der Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung im ersten Quartal des Beitragsjahres.

2. Beiträge können auch auf Wunsch vierteljährlich entrichtet werden. Dieses muss der jeweilige Träger den Vorstand schriftlich anzeigen.

3. Mitglieder die nach de30.06. des Eintrittsjahrs dem Verband beitreten zahlen nur die Hälfte des Beitrages im Eintrittsjahr.

In den Beiträgen sind die Umlagebeiträge für den Bundesverband VPK enthalten. Die Höhe dieser Umlage wird bestimmt durch die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

Die Beitragsordnung tritt für das Jahr 2011 in Kraft. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2011.